

Beschluss zu LSG-NRW-2016-005-H

In dem Verfahren

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern
Schopenhauerstr. 71
80807 München
vertreten durch
■ **AV 1** ■ ,
■ **AV 2** ■ und
■ **AV 3** ■ ,
vorstand@piratenpartei-bayern.de
— Antragsteller —

gegen

■
— Antragsgegner —

wegen

Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Richter Karten Nerdinger und die Ersatzrichterin Sandra Scheck am 03.07.2016 entschieden:

1. Der Antrag auf Fristverlängerung wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Durchführung einer Präsenzverhandlung wird abgelehnt.
3. Es wird eine fernmündliche Verhandlung am **24.07.2016 um 18:00 Uhr** anberaumt. Diese findet in den Kanälen des Landesschiedsgerichtes auf dem Mumble-Server der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen statt. Der vollständige Pfad der Räume lautet:
Gliederungen/Nordrhein-Westfalen/Landesschiedsgericht
Informationen zum Mumble-Server: <https://wiki.piratenpartei.de/Vorlage:Mumble/NRW>.
4. Eventuell benannte Zeugen werden die kommenden Tage vom Gericht separat geladen.

I. Entscheidungsgründe

Obwohl das Gericht seine diesbezüglichen Entscheidungen nicht weiter begründen müsste, erlauben wir uns dennoch ein paar Worte zu den Punkten eins und zwei.

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils
Feldeisen
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Stefan
Kupke
Ersatzrichter



Trotz der groben inhaltlichen Darlegung der am Amtsgericht anhängigen Fälle sieht das Gericht nur eine minimale Tangierung des Antrags des Klägers. Somit sieht das Gericht keine substantielle Grundlage, nach § 10 Abs. 8 SGO das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Weiterhin kann der Antragsgegner einen Prozessbevollmächtigten benennen und muss nicht selber am Verhandlungstag zugegen sein. Einen entsprechenden Hinweis erhielt er auch mit dem Eröffnungsbeschluss.

Ob Präsenzverhandlung oder nicht spielt keinerlei Rolle bei der – ggf. unabhängigen – Befragung von Zeugen. Ob diese sich alle in einem virtuellen Raum vor der Befragung befinden oder in einem Vorzimmer macht keinen Unterschied.

Ein größeres Problem sieht das Schiedsgericht in der logistischen und zeitlichen Problematik. Bei unserer Beratung stellte sich heraus, dass wir in den kommenden drei Monaten an keinem Wochenende drei Richter zusammen bekommen würden, die die Zeit hätten, nach Bayern zu fahren. Von unterhalb der Woche muss gar nicht erst gesprochen werden.

Da der Richter Christian Degen zum Zeitpunkt der Entscheidung beurlaubt war, wurde er gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 SGO durch die Ersatzrichterin Sandra Scheck vertreten.

II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerdinger

Sandra Scheck